Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8859 — Viohalco/Koramic/JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 120/10)

1. Am 28. März 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— ElvalHalcor SA (Griechenland), kontrolliert von Viohalco SA (Belgien),

— NedZink BV (Niederlande), derzeit kontrolliert von Koramic Holding NV (Belgien).

ElvalHalcor SA und Koramic Holding NV übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über NedZink BV.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Viohalco SA: Herstellung und Verkauf von Erzeugnissen wie Kupfer, Aluminium und Stahl für die Bauwirtschaft, insbesondere von Kupferelementen für Dächer und Regenwassersysteme, Aluminiumelementen für Dächer, Fassaden und Regenwassersysteme sowie Sandwich-Elementen;

— Koramic Holding NV: Investitionen in Industrie- und Handelsunternehmen, Immobilieninvestitionen und -entwicklung, Private-Equity- und Treasury-Tätigkeiten, insbesondere Produktion von gewalzten Zinkprodukten für Dach- und Regenwassersysteme; das Zinkproduktgeschäft liegt im Wesentlichen bei NedZink BV.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8859 — Viohalco/Koramic/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.